

Bürgerrechtskommission

Merkblatt Gesuch um Erteilung des Wolhuser Bürgerrechts für Schweizer Staatsangehörige

Informationen zu den Voraussetzungen, den Gesuchsunterlagen, dem Verzicht bzw. Verlust von überzähligen Bürgerrechten und den Kosten

Voraussetzungen

Gemäss § 17 des Kantonalen Bürgerrechtsgesetzes müssen zur Einbürgerung folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Wohnsitz in den letzten 5 Jahren während 3 Jahren in der Gemeinde Wolhusen, wobei 1 Jahr unmittelbar vor der Einbürgerung ununterbrochen sein muss.
- Der Gesuchsteller geniesst in der Gemeinde Wolhusen einen guten Ruf.

Gesuchsunterlagen

Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller hat bei den Zentralen Diensten ein Gesuch mit folgenden Unterlagen einzureichen:

- Familienausweis (für Ehepaar mit oder ohne Kinder) bzw. Ausweis über den registrierten Familienstand (für Einzelperson mit Kinder) bzw. Personenstandsausweis (für Einzelperson ohne Kinder)
- Auszug aus dem Betreibungsregister (für volljährige Gesuchsteller)
- Auszug aus dem Strafregister (für volljährige Gesuchsteller)
- Gesamtkontoauszug Steuern (für volljährige Gesuchsteller)
- Wohnsitzbestätigung der Gemeinde Wolhusen
- Kopie des aktuellen Reisepasses oder der Identitätskarte

Die Dokumente dürfen **nicht älter als 6 Monate** sein.

Verzicht bzw. Verlust von überzähligen Bürgerrechten

Gemäss § 6 des Kantonalen Bürgerrechtsgesetzes darf eine Person höchstens zwei schweizerische Gemeindebürgerrechte besitzen. Die Bürgerrechte, welche die Ehefrau gestützt auf den bis 31. Dezember 2012 geltenden Artikel 161 aZGB als ledig hatte, werden nicht mitgezählt. Dies gilt auch bei der Übertragung dieser Bürgerrechte auf minderjährige Kinder.

Dies bedeutet, dass eine Person, die vor der Einbürgerung bereits zwei Bürgerrechte besitzt, auf ein Bisheriges verzichten muss bzw. eines verliert.

Gebühren

Für den Entscheid der Bürgerrechtskommission wird eine Spruchgebühr von CHF 200.00 erhoben. Auf die Erhebung einer Bearbeitungsgebühr wird verzichtet.

Wolhusen, 22. Juni 2022